

Erstmalige Feststellung der örtlichen Zuständigkeit für Minderjährige gem. § 86 Abs. 1 - 4 SGB VIII
Achtung: nicht anzuwenden bei Sonderzuständigkeiten gem. - § 86 Abs. 6 (Pflegekinder) und
 - § 86 Abs. 7 SGB VIII (Asylbegehrende)

Frage 1: Wo leben die Eltern?

Mutter: _____ Aufenthaltort (g.A*): _____ Jugendamtsbereich: _____	Vater: _____ Aufenthaltort (g.A*): _____ Jugendamtsbereich: _____
--	---

oder	oder	oder	oder
<input type="checkbox"/> beide Eltern haben den g.A. im Jugendamtsbereich: =zuständiges Jugendamt	Es existiert nur ein Elternteil.: <input type="checkbox"/> Mutter/ <input type="checkbox"/> Vater verstorben <input type="checkbox"/> Vaterschaft nicht geklärt g.A des alleinigen Elternteils im Jugendamtsbereich: =zuständiges Jugendamt	<input type="checkbox"/> beide Eltern haben den g.A. in unterschiedlichen Jugendamtsbereichen <i>weiter zur Frage 2!</i>	<input type="checkbox"/> beide Eltern sind verstorben <input type="checkbox"/> kein Elternteil hat einen feststellbaren g.A. im Inland <i>weiter zur Frage 4!</i>

Die Zuständigkeit ist gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zu bestimmen.
 -keine weitere Prüfung!-

Die Zuständigkeit ist gemäß § 86 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 SGB VIII zu bestimmen
 ..keine weitere Prüfung!-

Frage 2: Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht?

<input type="checkbox"/> ja, und zwar: <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater g.A des allein sorgeberechtigten Elternteils im Jugendamtsbereich: =zuständiges Jugendamt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> beide Eltern haben gemeinsames Sorgerecht <input type="checkbox"/> kein Elternteil hat Teile des Sorgerechts <i>weiter zur Frage 3!</i>	<input type="checkbox"/> der sorgeberechtigte Elternteil hat keinen feststellbaren g.A. im Inland <i>weiter zur Frage 4!</i>
---	---	---

Die Zuständigkeit ist gemäß § 86 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zu bestimmen. -keine weitere Prüfung!

Frage 3: Hat der /die Minderjährige im letzten Halbjahr vor Leistungsbeginn mit einem Elternteil zusammengelebt?

<input type="checkbox"/> ja, d. Minderjährige hatte seinen letzten g.A. bei <input type="checkbox"/> Mutter <input type="checkbox"/> Vater g.A des maßgeblichen Elternteils im Jugendamtsbereich: =zuständiges Jugendamt	<input type="checkbox"/> nein <i>weiter zur Frage 4:</i>	<input type="checkbox"/> der maßgebliche Elternteil hat keinen feststellbaren g.A. im Inland <i>weiter zur Frage 4!</i>
---	---	--

Die Zuständigkeit ist gemäß § 86 Abs. 2 Satz 2 bzw. Abs. 3 iVm Abs. 2 Satz 2 SGB VIII zu bestimmen, -keine weitere Prüfung!-

Frage 4: Wo lebte der/die Minderjährige im letzten Halbjahr vor Leistungsbeginn?

<input type="checkbox"/> Die/der Minderjährige hatte vor Leistungsbeginn einen eigenen g.A. zuletzt in _____ Jugendamtsbereich: =zuständiges Jugendamt	Die/der Minderjährige hatte vor Leistungsbeginn im Inland keinen eigenen g.A begründet. Tatsächlich hielt er/sie sich zuletzt auf in _____ Jugendamtsbereich: =zuständiges Jugendamt
--	--

Die Zuständigkeit ist gemäß § 86 Abs. 2 Satz 4, 1. HS bzw. Abs. 4 Satz 1 SGB VIII zu bestimmen.

Die Zuständigkeit ist gemäß § 86 Abs. 2 Satz 4, 2. HS bzw. Abs. 4 S.2 SGB VIII zu bestimmen.

* Maßgeblich ist der „gewöhnliche Aufenthalt“ (g.A.) im Sinne von § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I. Entscheidend ist der Ort oder der Bereich, an dem eine Person den Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen hat und wo sie sich „bis auf weiteres“ und damit zukunfts offen aufhält.